



Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Investitionsförderung –

Ermittlung der Dauerarbeitsplätze (DAP)

Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Name

Vorname

bzw. **Firma**

Investitionsort

Kundennummer

Antragsnummer

Anlage

Datum (TT.MM.JJJJ)

zum Antrag vom

zum Verwendungsnachweis vom

zur Prüfung der SAB am

1. Ermittlung der Beschäftigten und Bewertung der Dauerarbeitsplätze

Bei Antragstellung, mit der Vorlage des Verwendungsnachweises oder im Falle der Prüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzauflage innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist durch die SAB ist jeweils die Zahl der Beschäftigten und der daraus abgeleiteten Dauerarbeitsplätze zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt (stichtagsbezogen) anzugeben. Zusätzlich sind in Spalte 3 auch die zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt nicht besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und ggf. hierzu entsprechende Erläuterungen in Spalte 4 vorzunehmen. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Vordruckes die Erläuterungen und Hinweise in Nr. 3.

Erhebungszeitpunkt (TT.MM.JJJJ)

	Anzahl der Beschäftigten ¹ Erläuterungen siehe Nr. 3.2 1	Umrechnung in Vollzeitbeschäftigte (VBE) Erläuterungen siehe Nr. 3.2 2	Anzahl der Dauerarbeitsplätze (DAP) Erläuterungen siehe Nr. 3.3 3	Bemerkung (Abweichungen zwischen Spalte 2 und Spalte 3 sind zu erläutern, ggf. in einer gesonderten Anlage) 4
1.1 Vollzeitarbeitsplätze				
1.2 Teilzeitarbeitsplätze				
1.3 Saisonarbeitskräfte ²				
1.4 Geringfügig Beschäftigte				
1.5 Geschäftsführer/Vorstände/ Inhaber				
1.6 Ausbildungsplätze/ BA-Studenten				
Zwischensumme				
1.7 Leiharbeitnehmer ³				
davon Vollzeitarbeitsplätze				
davon Teilzeitarbeitsplätze				
Summe				

¹ Stichtagsbezogene Angabe der Beschäftigten zum Erhebungszeitpunkt; Saisonbeschäftigte sind auch anzugeben, wenn der Erhebungszeitpunkt nicht innerhalb der Saison liegt

² Angabe der Saisonarbeitskräfte im Jahresdurchschnitt, Umrechnung in VBE

³ Leiharbeitnehmer gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

2. Erklärungen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Formular sowie den beigefügten Anlagen gemachten Angaben zur Zahl der Dauerarbeitsplätze.

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Dem Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass alle in diesem Formular in der Ziffer 1 getätigten Angaben und zu diesem Formular eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 strafbar ist.

Dem Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen

werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Dem Antragsteller/Zuwendungsempfänger sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger erklärt, dass die unter Ziffer 3 dieses Vordruckes enthaltenen Hinweise und Erläuterungen bei der Ermittlung der Vollzeitbeschäftigten und der Angabe der Dauerarbeitsplätze beachtet wurden.

Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

3. Erläuterungen

3.1 Beschäftigte und Dauerarbeitsplätze

Zwischen der Anzahl der Beschäftigten und der Anzahl der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte (Investitionsort) ist zu unterscheiden.

Als Dauerarbeitsplätze gelten alle Arbeitsplätze in der Betriebsstätte, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Nicht als Dauerarbeitsplätze zu berücksichtigen sind Arbeitsplätze zur Abarbeitung von Auftragsspitzen und Sonderaufträgen sowie zur Bearbeitung zeitlich befristeter Projekte.

Ein Arbeitsplatz kann auch auf Dauer angelegt sein, wenn der Arbeitnehmer, mit dem der Arbeitsplatz besetzt wird, befristet eingestellt ist.

Wird jedoch der Arbeitsplatz eines Beschäftigten, der sich z. B. in Elternzeit oder Mutterschutz befindet, angerechnet, sind befristet eingestellte Vertretungen für diese Beschäftigten nicht zu berücksichtigen, da der Dauerarbeitsplatz nur einmal gewertet werden kann.

Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist in diesem Vordruck für alle diese Betriebsstätten die Anzahl der zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt (z. B. bei Antragstellung, bei Vorlage des Verwendungsnachweis oder zum Zeitpunkt einer Prüfung der SAB innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist) vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben.

Die im Rahmen der investiven GRW-Förderung erforderlichen Angaben zu den Beschäftigten und Dauerarbeitsplätzen können von den Mitarbeiterzahlen, die der Einstufung des antragstellenden Unternehmens als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003 zugrundegelegt werden, abweichen. Die Abweichungen können u. a. aus dem Stichtagsbezug (GRW-Förderung) und dem Zeitraumbezug (KMU-Bewertung) resultieren.

3.2 Ermittlung der Beschäftigten

Die Anzahl der Beschäftigten in der Betriebsstätte soll zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt angegeben werden. Sie ist anhand des Monatslohnjournals oder anderer geeigneter Unterlagen zu ermitteln und auf gesonderte Anforderung gegenüber der SAB zu belegen. Zum Zwecke der Prüfung können außerdem Nachweise der durch Leiharbeiter erbrachten Stunden und Bestätigungen des verleihenden Unternehmens sowie Stellenausschreibungen angefordert werden.

Die Beschäftigten sollen getrennt nach **Vollzeit- (1.1)**, **Teilzeit- (1.2)** und **Saisontätigkeit (1.3)** sowie **geringfügiger Beschäftigung (1.4)** ausgewiesen werden. **Geschäftsführer, Vorstände und Inhaber (1.5)** sind getrennt auszuweisen.

Zu den Beschäftigten zählen auch Mitarbeiter, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Freie Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Saisonarbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte sind zeitanteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zur tariflichen oder betriebsüblichen Jahresarbeitszeit⁴ einer Vollzeitarbeitskraft wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{tatsächliche Jahresarbeitszeit einer Teilzeit-/Saisonarbeitskraft oder Leiharbeitnehmers}}{\text{Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft}} = \text{anteilig berechneter Vollzeitbeschäftigter}$$

Anzugeben ist die Anzahl der **Auszubildenden (1.6)**. Studenten an Berufsakademien (BA-Studenten) und Fachhochschulen können als Auszubildende berücksichtigt werden, wenn

3.3 Ermittlung der Dauerarbeitsplätze

Aus der Anzahl der Beschäftigten ist die Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze, d. h. derjenigen Arbeitsplätze die regelmäßig und dauerhaft besetzt sind, abzuleiten.

Arbeitsplätze für **Vollzeitbeschäftigte (1.1)** und **Auszubildende (1.6)** sind vollständig zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für **Teilzeitarbeitskräfte (1.2)** sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

Arbeitsplätze für **Saisonarbeitskräfte (1.3)** finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Jahresarbeitszeit zeitanteilig Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

Arbeitsplätze, die mit **geringfügig Beschäftigten (1.4)**, Schülern, Praktikanten oder Werkstudenten besetzt sind, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.

Bei **Mehrschichtbetrieben** ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Beschäftigten gleichzusetzen, sofern der Mehrschichtbetrieb auf Dauer angelegt ist.

3.4 Dauerarbeitsplatzziele/Dauerarbeitsplatzverpflichtung

Nach Maßgabe des jeweils geltenden GRW-Koordinierungsrahmens und der jeweils geltenden sächsischen Förderrichtlinie müssen mit dem geförderten Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen bzw. bestehende Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Im Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Schaffung bzw. Sicherung einer bestimmten Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der geförderten Betriebsstätte. Diese Arbeitsplatzziele sollen auf einer realistischen Prognose der mittelfristigen Geschäftsentwicklung nach Abschluss der geförderten Investition beruhen.

Aufgrund dieser Angaben im Antrag (SAB-Vordruck 0002) erlässt die SAB einen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält die Auflage, die darin angegebenen Dauerarbeitsplätze im Zuge der Durchführung der geförderten Investitionsmaßnahme neu zu schaffen bzw. zu sichern und zu besetzen.

- eine duale Ausbildung unter Einbindung eines Praxispartners erfolgt,
- zwischen Student und Praxispartner ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird,
- im Rahmen der Ausbildung ein anerkannter Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlangt wird.

Beschäftigte in Leiharbeitsverhältnissen (gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) (1.7) sind analog der eigenen Beschäftigten in der Betriebsstätte nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten getrennt anzugeben.

Arbeitsplätze für Arbeitskräfte mit **Altersteilzeitreduzierung** sind zeitanteilig ihrer Besetzung im Rahmen der Arbeitsphase anzurechnen.

Geschäftsführer, Vorstände und Inhaber (1.5) werden als Dauerarbeitsplatz gewertet, wenn diese ausschließlich für das geförderte Unternehmen tätig sind.

Arbeitsplätze für **Leiharbeiter (gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) (1.7)** sind zeitanteilig gemäß ihrer durchschnittlichen Besetzung in den letzten 12 Monaten vor dem jeweiligen Erhebungsstichtag zu berücksichtigen. Sie können nur als Dauerarbeitsplätze angerechnet werden, solange der Arbeitsplatz für den Leiharbeiter dauerhaft⁵ in der geförderten Betriebsstätte vorhanden ist und der Leiharbeiter über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem verleihenden Unternehmen verfügt.

Telearbeitsplätze sind anrechnungsfähig, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des geförderten Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Outgesourcte Arbeitsplätze und Heimarbeitsplätze können nicht berücksichtigt werden.

Nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme, d. h. nach Ablauf des im Bescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes, beginnt der sogenannte Überwachungszeitraum (Mittelzweckbindungsfrist). Dieser wird ebenfalls im Zuwendungsbescheid festgesetzt und beträgt in der Regel fünf Jahre. Innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist sind die neu geschaffenen bzw. gesicherten Dauerarbeitsplätze tatsächlich zu besetzen oder zumindest dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten. Stellenangebote müssen nachweislich durchgängig ausgeschrieben sein und den Kreis der potenziellen Bewerber bestmöglich erreichen. Es dürfen keine Anzeichen dafür bestehen, dass der hinter der ausgeschriebenen Stelle stehende Arbeitsplatz tatsächlich nicht mehr existiert. Vorübergehende Kurzarbeit, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zeiträume mit dem Ziel angeordnet wird, Dauerarbeitsplätze zu sichern, stellt keinen Verstoß im Sinne der Förderbestimmungen dar.

⁴ d. h. unter Berücksichtigung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen, sonstige Fehlzeiten

⁵ d. h. beispielsweise nicht aufgrund eines zeitlich befristeten Projektes, als Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung von eigenen Beschäftigten in der Betriebsstätte (keine Doppeltanrechnung!) oder zum Ausgleich von Arbeitsspitzen

Die SAB prüft die Einhaltung der Arbeitsplatzaufgabe regelmäßig zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung. Zu diesem Zweck ist dieser Vordruck mit den Angaben zu Beschäftigten und Dauerarbeitsplätzen nach Abschluss der Investitionsmaßnahme als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die SAB behält sich vor, innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist die Einhaltung der Arbeitsplatzaufgabe zu prüfen und aktuelle Angaben zu den Beschäftigten und Dauerarbeitsplätzen unter Verwendung dieses Vordruckes anzufordern.

3.5 Folgen bei Nichteinhaltung der Dauerarbeitsplatzverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist innerhalb der Mittelzweckbindungsfrist an die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Arbeitsplatzaufgabe gebunden. Ein Verstoß gegen die Arbeitsplatzaufgabe hat grundsätzlich die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zur Folge.